

Produktionswert (Deutschland):	850 229 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	138 144 000 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	6,15 €/t
50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	3,08 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsand im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 für den Erhebungszeitraum 2013 wird auf 3,08 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 18 BbgFördAV beträgt **0,216 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307 (alt: 1421 12 307), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2013 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	28 893 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	5 691 000 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	5,08 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 für den Erhebungszeitraum 2013 wird auf 5,08 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,254 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103 (alt: 2640 11 130), 2332 11 105 (alt: 2640 11 150) und 2332 11 107 (alt: 2640 11 170), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2013 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	547 977 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	7 120 000 m ³
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	76,96 €/m ³
13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	10,00 €/m ³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 für den Erhebungszeitraum 2013 wird auf 10,00 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **1,000 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0892 10 101 (alt: 1030 10 101) und 0892 10 105 (alt: 1030 10 105), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2013 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	13 607 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	1 292 000 m ³
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	10,53 €/m ³

Der Marktwert für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 für den Erhebungszeitraum 2013 wird auf 10,53 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **0,527 Euro pro Kubikmeter**.

Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
und des Ministeriums des Innern
Vom 20. Juni 2014

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Runderlass regelt die Zuständigkeit des Verursachers, des Trägers der Straßenbaulast (Landesbetrieb Straßenwesen - LS), der Polizei und der für die örtliche Hilfeleistung zuständigen Aufgabenträger (öffentliche Feuerwehren der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte) sowie deren Zusammenarbeit bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen ausschließlich auf und neben Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.
- 1.2 Verunreinigungen im Sinne dieses Runderlasses sind solche, die über das übliche Maß der Verunreinigung einer Straße hinausgehen und eine Gefährdung oder eine Erschwernis für den fließenden Verkehr oder die Umwelt darstellen.

- 1.3 Verkehrs- oder umweltgefährdende Verunreinigungen können insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Brems- und Kühlerflüssigkeiten, Motoren- und Hydraulikölen und anderen Flüssigkeiten vorwiegend infolge von Schäden an Kraftfahrzeugen durch Verkehrsunfälle oder durch den Verlust fester Stoffe oder Güter (zum Beispiel Erde oder verlorenes Ladegut) auf öffentlichen Straßen entstehen.

2 Zuständigkeiten

2.1 Verursacher

Nach § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 7 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Verursacher einer Verunreinigung, soweit sie über das übliche Maß hinausgeht, diese ohne Aufforderung unverzüglich¹ zu beseitigen. Darüber hinaus hat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche (Verursacher) unverzüglich Verkehrshindernisse zu beseitigen und diese bis dahin als solche ausreichend kenntlich zu machen.

2.2 Landesbetrieb Straßenwesen

- 2.2.1 Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast obliegen bei Bundes- und Landesstraßen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) als Straßenbaubehörde².

Zur Straßenbaulast gehört nicht die Reinigung (§ 9 Absatz 1 Satz 5 BbgStrG).

Die Straßenreinigung ist nach § 49a BbgStrG explizit und ausschließlich nur als Pflicht zur Reinigung innerorts geregelt und den Gemeinden zugewiesen.

Außerorts kann der Straßenbaulastträger im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherung zur Reinigung der Straße verpflichtet sein; hier in der Art und Ausübung der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht.

- 2.2.2 Kommt der Verursacher seiner Pflicht, die Verunreinigung auf öffentlichen Straßen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, nicht nach, so hat

- a) in Ortsdurchfahrten die Gemeinde im Rahmen ihrer ordnungsmäßigen Reinigungspflicht,
- b) außerhalb der Ortsdurchfahrten auf Bundes- und Landesstraßen der LS im Rahmen der wahrzunehmenden Verkehrssicherungspflichten

tätig zu werden.

2.3 Polizei

- 2.3.1 Werden durch Verunreinigungen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs verursacht, veranlasst die Polizei in eigener Zuständigkeit gemäß § 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Absatz 2 StVO die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

- 2.3.2 Die Zuständigkeit der Polizei endet erst mit der Übergabe der Gefahrenstelle an die Straßenbaubehörde oder mit Wegfall der Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Nach Wegfall der Gefahr ist die Straße wieder für den Verkehr freizugeben.

2.4 Öffentliche Feuerwehren

- 2.4.1 Verkehrs- oder umweltgefährdende Verunreinigungen (zum Beispiel Ölsuren) sind Gefahren in Not- und Unglücksfällen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

- 2.4.2 Das Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehr ist nur erforderlich, sofern über die Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigung durch den LS oder ein vom LS oder von der Polizei beauftragtes Reinigungsunternehmen hinausgehende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Umweltschäden erforderlich sind (zum Beispiel Bekämpfung der Gefahr des Eindringens in das neben der Fahrbahn befindliche Erdreich, erforderliche Maßnahmen an verunfallten Fahrzeugen zur Verhinderung des Austretens von Flüssigkeiten usw.).

- 2.4.3 Die öffentlichen Feuerwehren sind befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig werden zu können (§ 9 Absatz 4 Satz 1 BbgBKG). Dies schließt die Absicherung der Gefahrenstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zum Eintreffen der Polizei beziehungsweise des LS ein.

3 Maßnahmen zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen

- 3.1 Gehen Hinweise auf Verunreinigungen beim LS ein, hat dieser unverzüglich:

- a) alle erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einzuleiten,
- b) das Einsatz- und Lagezentrum (ELZ) der Polizei zu unterrichten.

- 3.2 Gehen Hinweise auf Verunreinigungen bei der Polizei ein, hat diese unverzüglich:

- a) bei Gefahr im Verzug alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs einzuleiten und
- b) den LS zu unterrichten, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einleiten kann, und

¹ Unverzüglich ist ein Handeln, das ohne schuldhaftes Zögern ausgeführt wird.

² Straßenbaubehörde im Sinne dieses Erlasses ist die Behörde, die die Aufgaben des Straßenbaulastträgers laut Gesetz wahrnimmt.

- c) im Einzelfall die zuständige Regionalleitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu unterrichten und, soweit erforderlich, über diese die öffentliche Feuerwehr zum Zweck der Hilfeleistung anzufordern.

3.3 Gehen Hinweise auf Verunreinigungen bei einer Regionalleitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz ein, hat diese unverzüglich:

- a) im Einzelfall das ELZ der Polizei zu unterrichten und
- b) den LS zu unterrichten, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einleiten kann, und
- c) im Einzelfall, soweit erforderlich, die öffentliche Feuerwehr zum Zwecke der Hilfeleistung zu alarmieren.

4 Maßnahmen zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS

4.1 Die erforderlichen Maßnahmen des LS zur Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigung außerhalb von Ortsdurchfahrten werden regelmäßig dann nicht rechtzeitig möglich sein, wenn diese außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten, das heißt zwischen 22 Uhr und 6.30 Uhr des Folgetages, bekannt wird. In diesen Fällen entscheidet die Polizei über die notwendigen Maßnahmen.

4.2 Ist eine Absicherung des Gefahrenbereiches mit polizeilichen Mitteln bis zur Übergabe an den LS nicht möglich oder stehen dieser einsatztaktische Gesichtspunkte entgegen, ist durch die Polizei ein vom LS autorisiertes Reinigungsunternehmen mit der Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigung zu beauftragen. Die Entscheidung ist mit dem ELZ der Polizei abzustimmen und detailliert zu dokumentieren.

Die Beauftragung hat ausschließlich an das für die betroffene Region vertraglich gebundene Reinigungsunternehmen im Namen und auf Rechnung des LS zu erfolgen (siehe Anlagen 4 und 5).

4.3 Die Polizei vor Ort erstellt und bestätigt den Auftrags- und Leistungsnachweis (siehe Anlage 1) für die durchgeführten Leistungen und bestätigt die in der Leistungsdokumentation des Reinigungsunternehmens angegebenen und vom Reinigungsunternehmen durchgeführten Leistungen gegenüber dem LS (sachliche Richtigkeit).

4.4 Außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS informiert das ELZ der Polizei den zuständigen Regional-

bereich Betriebsdienst des LS per E-Mail (siehe Anlagen 2 und 3).

5 Kostentragungspflicht

5.1 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigung hat der Verursacher zu tragen.

5.2 Die Kosten eines von der Polizei beauftragten und zuvor vom LS benannten Reinigungsunternehmens trägt der LS, welcher die Kosten gegenüber dem Verursacher geltend macht.

5.3 Ist ein Verursacher nicht feststellbar, hat der LS die unter Nummer 5.1 genannten Kosten nach dem Gemeinlastprinzip zu tragen.

Bei unbekanntem Verursacher tragen die Polizei und die Feuerwehr (Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung) die Kosten, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer nach den jeweiligen Spezialgesetzen zugewiesenen Aufgaben entstanden sind.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

6.1 Dieser Runderlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er gilt vorerst für fünf Jahre und kann im Einvernehmen verlängert werden.

6.2 Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern „Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen“ vom 1. September 2005 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

6.3 Nach Ablauf eines Jahres hat eine Evaluierung zu erfolgen.

- Anlage 1 Auftrags- und Leistungsnachweis
- Anlage 2 Bericht Anforderung von Reinigungsunternehmen zur Beseitigung erheblicher Straßenverunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt (Einsatzdokumentation)
- Anlage 3 Kontaktdaten zur Erreichbarkeit des LS während und außerhalb der Dienstzeiten der Straßenmeistereien
- Anlage 4 Karte Regionalbereiche und Standorte der Straßenmeistereien des LS
- Anlage 5 Verzeichnis der vom LS vertraglich gebundenen Reinigungsunternehmen für Ölspurbeseitigung
- Anlage 6 Hinweise

Anlage 1

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Auftragnehmer

Straßenmeisterei

Stempel

Auftrags- und Leistungsnachweis

Bericht zu ausgeführten Arbeiten am: Leiter vor Ort:

Anruf Straßenmeisterei Uhrzeit:

Witterung: Temperatur: Grad

Unfallnummer:

			Stationierung		Länge	Breite	Fläche	Oberfläche
B- bzw. L-Straße	ABS	re/li	von km	bis km	m	Durchschnitt m	m ²	Art

Einsatzzeit von: bis: Polizeitagebuch-Nr.:

Personaleinsatz:

Werktags: 6.00 bis 21.00 Uhr Einsatzkräfte: Stunden:
 Werktags: 21.00 bis 6.00 Uhr Einsatzkräfte: Stunden:
 Sonn- und feiertags Einsatzkräfte: Stunden:

Verursacher:

Ausgeführte Leistungen (Kurzbeschreibung):

Sicherung der Gefahrenstelle mit:

Freigabe der Straße durch:

Anordnung Bodenaustausch: ja/nein veranlassende Behörde:

Arbeitsgeräte: Anzahl/Zeit

Spezialfahrzeuge zur Ölbeseitigung
 Ladetechnik zur Auskoffnung von Boden
 Sonstige Zusatzfahrzeuge Bezeichnung
 Sonstige Geräte Bezeichnung

Reinigungsmittel: Vorreiniger Bindemittelleinsatz Intensivreiniger

Kontaminiertes Öl-Wasser-Gemisch: Verbleib in der Maschine Umpumpen vor Ort
Verbleib: Sicherstellung Entsorgung

Kontaminierte Feststoffe:
Verbleib: Sicherstellung Entsorgung

Besondere Vorkommnisse:

.....
.....
.....

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Flächenfreigabe erteilt (AN)

Sachlich richtig:
(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

**Kontaktdaten zur Erreichbarkeit des LS während und außerhalb der Dienstzeiten
und Rufbereitschaftszeiten der Straßenmeistereien**

Erreichbarkeit LS während der Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 6.30 - 15.30 Uhr
Freitag 6.30 - 12.45 Uhr

Erreichbarkeit LS während der Rufbereitschaftszeiten:

Montag - Freitag nach Dienstende - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag u. Feiertage 6.30 - 22.00 Uhr

Regionalbereich Betriebsdienst Ost

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Angermünde	03331 2659-0	0173 6481028
Beeskow	03366 33939-0	0173 6481152
Biesenthal	03337 45138-0	0173 6481037
Bad Freienwalde	03344 4148-0	0173 6481141
Eisenhüttenstadt	03364 49948-0	0173 6481163
Prenzlau	03984 8713-0	0173 6481050
Templin	03987 7005-0	0173 6481052
Rehfelde	033435 726-0	0173 6481192
Seelow	03346 85589-0	0173 6481183
Fürstenwalde	03361 35848-0	0173 6481172
Eberswalde	03334 538488-10	0173 6481042

Regionalbereich Betriebsdienst Süd

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Calau	03541 8967-11/13	0173 6481480
Cottbus	0355 7526-15	0173 6481490
Elsterwerda	03533 18202-12	0173 6481500
Forst	03562 6794-11	0173 6481510
Herzberg	03535 24825-0	0173 6481520
Luckau	03544 50270	0173 6481530
Lübben	03546 3020	0173 6481560
Luckenwalde	03371 6287-10	0173 6481540
Ludwigsfelde	03378 5127-43	0173 6481551
Schwarzheide	035752 941-11	0173 6481570
Waldstadt	033702 730-10	0173 6481581

Regionalbereich Betriebsdienst West

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
SM Altlüdersdorf	03306 7972-0	0173 6481033
SM Bad Belzig	033841 620-30	0173 6481351
SM Brandenburg	03381 7238-30	0173 6481363
SM Kyritz	033971 8706-0	0173 6481249
SM Michendorf	033205 749-0	0173 6481373
SM Nassenheide	033051 6109-0	0173 6481049
SM Nauen	03321 4494-42	0173 6481382
SM Neuruppin	03391 82229-0	0173 6481259
SM Perleberg	03876 7985-11	0173 6481279
SM Pritzwalk	03395 76408-0	0173 6481269
SM Rathenow	03385 5719-3	0173 6481393

Erreichbarkeit LS außerhalb der Rufbereitschaftszeiten:

Montag - Sonntag 22.00 - 6.30 Uhr

Regionalbereich Betriebsdienst Ost: VL-LS-Betriebsdienst-RB-Ost@LS.Brandenburg.de
Regionalbereich Betriebsdienst Süd: VL-LS-Betriebsdienst-RB-Sued@LS.Brandenburg.de
Regionalbereich Betriebsdienst West: VL-LS-Betriebsdienst-RB-West@LS.Brandenburg.de

Karte Regionalbereiche und Standorte der Straßenmeistereien des LS



Anlage 5

Verzeichnis der vom LS vertraglich gebundenen Reinigungsunternehmen für Ölspurbeseitigung

Regionalbereich Straßenmeisterei	in den Meistereibereichen bei Ölhavarien tätige Firma	Kontaktdaten	
		Anschrift	Telefon
Regionalbereich Ost			
Angermünde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055 21171
Biesenthal	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055 21171
Eberswalde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055 21171
Prenzlau	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055 21171
Templin	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055 21171
Bad Freienwalde	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Beeskow	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Eisenhüttenstadt	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Fürstenwalde	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Rehfelde	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Seelow	Becker + Armbrust GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Tobias-Magirus-Str. 100	0335 521890
Regionalbereich Süd			
Calau	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Cottbus	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Elsterwerda	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Forst	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Herzberg	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Schwarzheide	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602 52640
Luckau	Reinhardt GmbH	14974 Ludwigsfelde, OT Genshagen, Seestr. 3	03378 20540
Luckenwalde	Reinhardt GmbH	14974 Ludwigsfelde, OT Genshagen, Seestr. 3	03378 20540
Lübben	Reinhardt GmbH	14974 Ludwigsfelde, OT Genshagen, Seestr. 3	03378 20540
Ludwigsfelde	Reinhardt GmbH	14974 Ludwigsfelde, OT Genshagen, Seestr. 3	03378 20540
Waldstadt	Reinhardt GmbH	14974 Ludwigsfelde, OT Genshagen, Seestr. 3	03378 20540
Regionalbereich West			
Belzig	Abschleppdienst Witt KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375 57990
Brandenburg	Abschleppdienst Witt KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375 57990
Michendorf	Abschleppdienst Witt KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375 57990
Nauen	Bergungsdienst Brameier Schopsdorf GmbH	39291 Genthin, OT Schopsdorf, Schopsdorfer Industriestraße 7	039225 750-13
Rathenow	Bergungsdienst Brameier Schopsdorf GmbH	39291 Genthin, OT Schopsdorf, Schopsdorfer Industriestraße 7	039225 750-13
Altlüdersdorf			
Kyritz	AST Abschlepp- und Servicedienst Temnitz	16818 Dabergotz, Hauptstraße 67	03391 505652
Nassenheide			
Neuruppin	AST Abschlepp- und Servicedienst Temnitz	16818 Dabergotz, Hauptstraße 67	03391 505652
Perleberg	Autoservice Scholz	19370 Parchim, Ziegendorfer Chaussee 89	03871 422880
Pritzwalk	Autoservice Scholz	19370 Parchim, Ziegendorfer Chaussee 89	03871 422880

Anlage 6**Hinweise**

Bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Motor- und Hydraulikölen, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983 S. 17) zu beachten.
2. Bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.
3. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden. Den Anforderungen an Ölbinder des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachungen vom 12. März 1990, GMBI S. 335 und vom 23. April 1998, GMBI S. 312) ist nachzukommen.
4. Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Verfahren zur Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen - ausgenommen Ölbinder - des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachung vom 7. Juni 1991, GMBI S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biomethaneinspeise-, Konditionierungs-
und Verdichteranlage in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2014

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf in der Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 339 (Landkreis Oder-Spree) eine Biomethaneinspeise-, Konditionierungs- und Verdichteranlage zu errichten und zu betreiben (Az. G03314).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Mikrogasturbinenanlage in 16352 Wandlitz,
OT Schönerlinde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2014

Die Firma Berliner Wasserbetriebe in 10864 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16352 Wandlitz OT Schönerlinde in der Gemarkung Schönerlinde, Flur 1, Flurstück 119/3 (Landkreis Barnim) eine Mikrogasturbinenanlage zu errichten und zu betreiben. (Az: G03514)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage am Standort im Landkreis
Potsdam-Mittelmark, in der Gemeinde Dretzen,
Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstück 40/2**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. November 2014

Die Bullenberg GmbH & Co. KG, Wendischer Graben 20 in 02625 Bautzen beantragt im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemeinde Dretzen, Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstück 40/2 eine Windenergieanlage des Typs Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-559 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
von zwei Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz
in 16928 Giesendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2014

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Giesendorf, Flur 1, Flurstück 41 sowie Flurstück 50/3 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Vorhaben umfassen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs eno 92 - 2,2 MW mit einer Nabenhöhe von 103 m und einem Rotordurchmesser von 92,80 m sowie einer Windkraftanlage des Typs eno 82 - 2,05 MW mit einer Nabenhöhe von 58,6 m und einem Rotordurchmesser von 95,8 m.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 18 „Kuhbier/Kuhsdorf/Giesendorf“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Es handelt sich dabei um jeweils eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e UVP war für die beantragten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wur-

de festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Gewässerausbau für die
Maßnahme Sicherung der Wohnbebauung
Schlosssiedlung in Lauchhammer-West (Lupe zL25)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2014

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragt einen Gewässerausbau. Zur Gefahrenabwehr/Sicherung der vom Grundwasseranstieg betroffenen baulichen Anlagen sind zwei Entwässerungsstränge - eine Kombination aus Sickerrohrleitungen und Gräben im nördlichen und östlichen Grundwasseranstrombereich sowie im südwestlichen Grundwasserabstrombereich geplant, welche jeweils den Binnengraben als Vorflut nutzen.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 und Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur

UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt

durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 9. Mai 2014

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 30. August 2013 (ABl. 2014 S. 384), wird wie folgt geändert:

§ 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Beitragsbefreiung wegen der Geburt eines Kindes

(1) Auf Antrag wird ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit, und zwar

- a) die Mutter während der Dauer eines dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung entsprechenden Zeitraums

sowie

- b) der Elternteil, der nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit hat, und zwar für die Zeit ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in den die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fällt.

(2) Der Antrag kann schon vor der Geburt gestellt werden. Er ist nicht befristet, kann jedoch für die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe b höchstens zwei Monate rückwirkend gestellt werden, jedoch nicht für Zeiträume, in denen der andere Elternteil bereits befreit gewesen ist. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(3) Sind beide Elternteile Mitglieder, so kann die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 b) jeweils nur ein Elternteil in Anspruch nehmen. Das gilt auch bei der Geburt von Mehrlingen. Der Antrag muss von beiden Elternteilen unterzeichnet

werden und ausweisen, für welchen Elternteil die Befreiung beantragt wird.

(4) § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg genehmige ich die am 9. Mai 2014 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg beschlossene Änderung des § 33a der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 7. August 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

Ausfertigungsvermerk zur Achten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 9. Mai 2014 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Achten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 10. Oktober 2014

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ab **sofort** wird das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für **ungültig** erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5

Inschrift: AOK Lebensbaum im Kreis; der obere Halbkreis enthält die Worte „AOK Nordost“ und der untere Halbkreis enthält die Worte „Die Gesundheitskasse“.

Kennziffer: 8

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.

Anlage 6**Hinweise**

Bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Motor- und Hydraulikölen, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983 S. 17) zu beachten.
2. Bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.
3. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden. Den Anforderungen an Ölbinder des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachungen vom 12. März 1990, GMBI S. 335 und vom 23. April 1998, GMBI S. 312) ist nachzukommen.
4. Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Verfahren zur Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen - ausgenommen Ölbinder - des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachung vom 7. Juni 1991, GMBI S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biomethaneinspeise-, Konditionierungs-
und Verdichteranlage in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2014

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf in der Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 339 (Landkreis Oder-Spree) eine Biomethaneinspeise-, Konditionierungs- und Verdichteranlage zu errichten und zu betreiben (Az. G03314).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I